

28. VII. 1917

Höchstpreise für ausländische Butter.

Die Höchstpreise für ausländische Butter wurden geändert und stellen sich ab 28. d. bis auf weiteres auf $\text{R. } 13.95$ für ausgeschnittene Ware, $\text{R. } 14.15$ für paketierte Ware; es dürfen demnach für 12 Dekagramm nicht mehr als $\text{R. } 1.67$ für ausgeschnittene Ware und $\text{R. } 1.70$ für paketierte Waren berechnet werden.